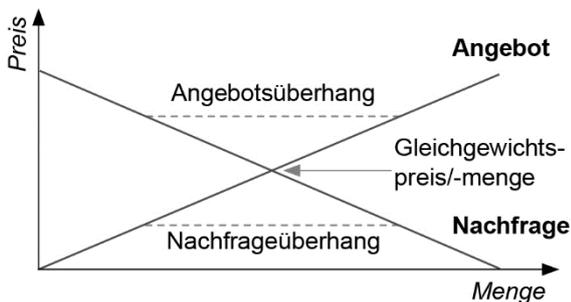


Unternehmenszusammenschlüsse und Verbraucherschutz

1. a) In beiden Fällen handelt es sich um Kooperationen. Die Unternehmen behalten ihre wirtschaftliche und rechtliche Selbstständigkeit. 3 P.
Unterschied:
M1: Preiskartell
M2: Interessengemeinschaft
- b) Das Kartellrecht verbietet Preisabsprachen, da sie zum Nachteil für den Verbraucher sind (höhere Preise). Ebenso wird der Wettbewerb zwischen den Anbietern eingeschränkt. Die Kooperation zwischen Mercedes und BMW soll die Wettbewerbschancen gegenüber anderen großen, bereits auf dem Markt befindlichen Unternehmen verbessern. Der technische Fortschritt wird gefördert und der Wettbewerb auf dem Markt wird gestärkt. 4 P.
- c) Missbrauchsaufsicht: 3 P.
– Überwachung marktbeherrschender Unternehmen
– Kontrolle der Beantragung von genehmigungspflichtigen Kartellen
– Verhinderung der Entstehung verbotener Kartelle
Fusionskontrolle: Beabsichtigte Unternehmenszusammenschlüsse werden auf mögliche Auswirkungen auf den Wettbewerb geprüft.
Kartellaufsicht: Aufsicht über genehmigungspflichtige und verbotene Kartelle
2. a) Anbieter Nachfrager 6 P.
Polypol *viele* *viele*
Angebotsoligopol *wenige* *viele*
Nachfrageoligopol *viele* *wenige*
Angebotsmonopol *ein* *viele*
Nachfragemonopol *viele* *ein*
Lebensmitteleinzelhandel: Angebotsoligopol
- b) Verlust der Vielfalt an Waren 4 P.
Beliebige Preisfestsetzung der Unternehmen
Große Flächen in Städten werden zu Lebensmittelmärkten
Kleinere Läden überleben nicht

3. 3 P.



Gleichgewichtspreis: Schnittpunkt von Angebots- und Nachfragekurve; Anbieter und Nachfrager einigen sich auf einen gemeinsamen Preis.

Angebotsüberhang: Die Anbieter liegen über dem Gleichgewichtspreis und können ihre Waren nicht verkaufen.

Nachfrageüberhang: Die Nachfrager sind nicht bereit, den Gleichgewichtspreis zu bezahlen.

4.

7 P.

Gesetzliche Regelungen	UWG	Fernabsatzgeschäfte
		(alle Verträge, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden)
Vorgaben an Unternehmen	Bei der Werbung um Kunden <ul style="list-style-type: none"> – darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen werden und – es dürfen keine irreführende Angaben gemacht werden. 	Der Kunde muss die Vertragsbestimmungen einschließlich der AGB einsehen können. Der Unternehmer hat weitere Pflichten, u. a. Angabe über Preise und Eigenschaften der Waren, Zugang der Bestellung bestätigen.
Widerrufsfristen	<ul style="list-style-type: none"> – 14 Tage: Belehrung über Widerrufsrecht erfolgte bei Vertragsabschluss. – 1 Jahr und 14 Tage, wenn der Verbraucher nicht ordnungsgemäß belehrt wird. <p>Falls der Unternehmer bei Fernabsatzverträgen seine Pflichten verletzt, kann der Käufer innerhalb von sechs Monaten vom Vertrag zurücktreten.</p>	

Punkte: 30